Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1560

31.05.95

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 13/735, 13/1553

Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundestag stellt fest:

   Der Bericht stellt keine ausreichende Beratungsgrundlage für die Entscheidung über eine angemessene, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragende Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge dar. Er berücksichtigt nicht die Ergebnisse der im Sommersemester 1994 vom Deutschen Studentenwerk e. V. durchgeführten 14. Sozialerhebung. Der Bericht bildet auch keine ausreichende Beratungsgrundlage für die Abschätzung von Reformnotwendigkeiten zur Gewährleistung von Chancengleichheit in der weiterführenden Bildung unter Einschluß der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag fristgerecht zum Herbst 1995 den 11. Bericht nach § 35 sowie den Entwurf eines 18. BAföG-Änderungsgesetzes vorzulegen, in dem die der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Entwicklung der Preise und Mieten für die Auszubildenden und ihre Familien angemessene Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1996 unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage vorzusehen ist.

Das verzögerte Gesetzgebungsverfahren zur 17. Novelle führt bei der im Bericht vorgesehenen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1995 um 4 % zur weiteren Verschlechterung der sozialen Lage bedürftiger Studenten und auswärts untergebrachter Schüler, insbesondere wenn im nächsten Jahr die turnusmäßige Anpassung erneut nicht erfolgt. Die steigende Belastung vieler Eltern in den alten und den neuen Ländern mit Ausbildungskosten bei sinkenden Realeinkommen verlangt die Beibehaltung des zweijährigen Anpassungsturnus, deren Verlängerung auf drei Jahre die Bundesregierung seit Anfang 1993 betreibt. Wenn zum Herbst 1996 keine erneute Leistungsanpassung erfolgt, würde die Zahl der Voll- und der Teilgeförderten weiter zurückgehen und die durchschnittliche Förderhöhe sinken. Das Ziel der Gewährleistung von Chancengleichheit wird so weiter gefährdet, und die von den Ländern eingeleiteten Strukturreformen, die auch eine Verkürzung der Studienzeiten zum Ziel haben, werden behindert, da bedürftige Studenten in höherem Umfang als bisher zur Verschuldung oder Erwerbstätigkeit neben dem Studium gezwungen werden.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß auch die Hochschulen selbst die Gestaltung eines für alle Studierenden innerhalb der Zeitvorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen studierbaren Grundstudiums hohe Priorität einräumen und die Studienberatung intensivieren wollen. Dann sind auch Leistungsnachweise im Verlauf des Grundstudiums sinnvoll, da sie den Studierenden Verantwortung bei der Fächerwahl und für den Studienerfolg ermöglichen.

   Der Deutsche Bundestag lehnt es ab, daß die Bundesregierung im BAföG als Sozialleistungsgesetz ihre – auch innerhalb der Koalitionsfraktionen umstrittenen – Vorstellungen von der künftigen Struktur von Studium und Lehre gegen die Länder auf dem Rücken der bedürftigen Studierenden durchsetzt bzw. mit dem vordergründigen Argument der Gleichbehandlung mit den nicht geförderten Studierenden die Studienbedingungen für alle Studenten weiter erschwert, vom Hochschulstudium abschreckt und damit dem von ihr selbst bestätigten Trend zu höheren Qualifikationen zuwiderhandelt. Qualifikation und Innovation sind entscheidende Elemente einer Strategie zur Verbesserung der Standortbedingungen. Hierzu gehört eine bedarfsgerechte individuelle Förderung der weiterführenden Bildung und der Abbau von Benachteiligungen.

4. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, den vorgesehenen Bericht über die Erfahrungen mit der 1990 eingeführten und lediglich bis 1996 verlängerten Studienabschlußförderung zügig nach der parlamentarischen Sommerpause 1995 vorzulegen, damit der Deutsche Bundestag rechtzeitig über die – unbefristete – Verlängerung entscheiden kann.

   Nach § 15 Abs. 3a BAföG wird Auszubildenden bis zum 30. September 1996 für höchstens zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeit zur

Abschlußprüfung zugelassen ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Die betroffenen Studierenden benötigen vor Ende 1995 Planungssicherheit für ihre Studienfinanzierung in der Abschlußphase.

5. Der Deutsche Bundestag lehnt insbesondere folgende Pläne der Bundesregierung ab:

   – Festsetzung der Förderungshöchstdauer für Universitätsstudiengänge generell auf neun, für Fachhochschulstudiengänge auf acht Semester: Eine derart einschneidende Verkürzung der Förderungshöchstdauern würde beim gegenwärtigen Stand der Umsetzung der Strukturreformen in den Ländern die bedürftigen Studierenden in den Examensvorbereitungen empfindlich treffen und sie zu erhöhter Verschuldung bzw. verstärkter Nebenerwerbstätigkeit oder zum Studienabbruch zwingen. Die Förderungshöchstdauern sind sukzessive den Fortschritten bei der Verkürzung der Studienzeiten entsprechend – und nicht im Vorgriff – anzupassen.

     Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag Anfang 1996 den Bericht der Kultusministerkonferenz zum Stand der Umsetzung der Hochschulstrukturreformen, den diese Ende 1995 der Ministerpräsidentenkonferenz vorzulegen hat, mit einer Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung und ihrem mittelfristigen Zeitplan für die Reduzierung der Förderungshöchstdauern zuzuleiten.

   – Erneute Einschränkung der Förderung von Zweitstudien: Die Erweiterung des Förderungsanspruchs in der 12. Novelle auf Ergänzungsstudien, die eine Hochschulausbildung in besonders förderlicher Weise ergänzen, trägt nicht zuletzt dem raschen Strukturwandel in der Wirtschaft und geänderten Anforderungen im Beruf Rechnung. Das Förderungsinstrument ermöglicht eine flexible Förderungsentscheidung durch die Ausbildungsförderungsämter. Es wird – bei lediglich rund 4 000 Förderfällen und einem Gesamtaufwand von 38,5 Mio. DM im Jahr 1992 – von den Studierenden keineswegs mißbräuchlich oder exzessiv in Anspruch genommen.

   – Einschränkung der Förderung nach Fachrichtungswechsel: Zwar ist der Bundesregierung zuzustimmen, daß ein Fachrichtungswechsel möglichst frühzeitig zu erfolgen hat, jedoch sind die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz vom 7. November 1994, daß eine intensive Studienberatung der Hochschulen nach dem zweiten/dritten Fachsemester in kritischen, mit mangelnder Eignung begründeten Fällen auch den Rat zu einem Fachrichtungswechsel umfassen soll, keine in der Hochschulpraxis handhabbare und rechtlich zweifelsfreie Grundlage für ein Aussetzen der Förderung bei nicht erfolgtem Wechsel, insbesondere angesichts der Überfüllung vieler Hochschulen bzw. Studiengänge und der unzureichenden Betreuungssituation durch qualifiziertes Hochschulpersonal besonders in den Anfangssemestern.

– Einschränkung der elternunabhängigen Förderung: Die von der Bundesregierung aufgeführten Gründe für eine Streichung treffen Auszubildende, die die Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg an Abendgymnasien und Kollegs nachholen wollen. Die von der Bundesregierung angegebenen Gründe sind nebulös, teilweise sachlich falsch und aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen:

Die Bundesregierung hält es „angesichts eines veränderten Bildungsverhaltens weiter Bevölkerungskreise" für fraglich, ob die elternunabhängige Förderung des Erwerbs der Hochschulreife an Abendgymnasien und Kollegs noch sinnvoll und sachgerecht sei. Nachprüfbare Belege legt die Bundesregierung jedoch nicht vor.

Nach den eigenen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum BAföG sind Abendgymnasien und Kollegs Bildungswege, die eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine längere Berufstätigkeit vor Wiederaufnahme der schulischen Ausbildung voraussetzen (Tz 12.1.12 BAföGVwV). Daran hat sich seit Schaffung des Gesetzes im Jahr 1971 nichts geändert. Offenbar will die Bundesregierung aber jetzt jüngeren Erwachsenen, die bereits im Berufsleben stehen, den nachträglichen Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung erschweren. Qualifizierte Berufstätige sind der Bundesregierung an Fachhochschulen und Universitäten demnach nicht erwünscht.

Der Deutsche Bundestag hält daran fest, daß Auszubildende, die in den ersten drei Halbjahren des Besuchs eines Kollegs oder Abendgymnasiums zur Berufstätigkeit verpflichtet sind und daher keine individuelle Ausbildungsförderung erhalten, in der Abschlußphase der Ausbildung, in der sie von der Verpflichtung zur Berufstätigkeit befreit sind (Tz 12.1.12 BAföGVwV), mit Recht elternunabhängig gefördert werden müssen.

Die Formulierung in dem Bericht der Bundesregierung, im Erwerbsleben stehende junge Menschen, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, seien gegenüber anderen Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges (Berufsaufbauschüler, Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt) privilegiert, suggeriert, daß Schüler an Abendgymnasien und Kollegs nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müßten. Richtig ist nach Tz 2.1.12 BAföGVwV und den von den Ländern ergänzend hierzu erlassenen Verordnungen (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg in der Fassung vom 19. Dezember 1991, GVBl. S. 395), daß zu den Voraussetzungen des Kollegbesuchs u. a. eine abgeschlossene Berufsausbildung gehört. Das Nachholen einer Hochschulzugangsberechtigung nach längerer Berufstätigkeit an Abendgymnasien und Kollegs ist nicht vergleichbar mit dem als kontinuierliche Ausbildung angelegten Weg über eine Berufsaufbauschule oder Fachoberschule, bei dem in aller

Regel Schüler und ihre Eltern davon ausgehen, daß die Unterhaltspflicht durch die Berufsausbildung nicht beendet ist.

Der Deutsche Bundestag stellt fest: Der zweite Bildungsweg und die Gewährung finanzieller Hilfen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind auszuweiten und nicht weiter einzuschränken. Dies würde zugleich eine Zerschlagung bewährter Bildungseinrichtungen zum Ergebnis haben.

6. Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, daß 1996 alle seit 1990 im BAföG, in den hierzu ergangenen Verordnungen und in den Verwaltungsvorschriften verankerten Sondervorschriften für Auszubildende in den neuen Ländern gestrichen werden. Diese diskriminieren zum größten Teil die Studierenden in den neuen Ländern, sie stellen teilweise eine Behinderung des Austauschs von Studierenden zwischen den alten und neuen Ländern dar oder sind angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, nicht zuletzt der Mieten, und der Einkommensentwicklung nicht mehr bedarfsgerecht.

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im 11. Bericht nach § 35 im Herbst 1995 besonders auf die Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse für Studierende in Ost- und Westdeutschland einzugehen und die hieraus sich ergebenden Schritte zur Umsetzung durch rechtzeitige Vorlage des Entwurfs eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlassen in Abstimmung mit den Ländern umgehend zu vollziehen.

7. Der Deutsche Bundestag lehnt Überlegungen zu staatlich garantierten, verzinslichen Bankdarlehen für nach dem BAföG geförderte bedürftige Auszubildende ab. Die Gründe, die Ende der 80er Jahre dazu geführt haben, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen (siehe den Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen, Drucksache 11/610), sind unverändert gültig.

   Durch staatlich garantierte, verzinsliche Bankdarlehen würde lediglich in einer Anlaufphase eine Entlastung des Bundes- und der Länderhaushalte erzielt. Die Festsetzung der Höhe der zurückzuzahlenden Darlehen und der Tilgungspläne sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung müßten weiterhin vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden, und insbesondere würde die Darlehensschuld für die Betroffenen weiter empfindlich erhöht.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alsbald mit den Ländern abgestimmte Pläne zur Reform der individuellen Ausbildungsförderung vorzulegen. Zur Finanzierung sind die erheblichen Darlehensrückflüsse mit zu verwenden. Die Neugestaltung der individuellen Ausbildungsförderung, die auch Gegenstand der Erörterung im neu konstituierten BAföG-Beirat sein sollte, erfordert angesichts des in den letzten zwanzig Jahren gewandelten Bildungsverhaltens, veränderter Einkommens- und Familienstrukturen und Lebensmuster junger Menschen in zwei Schritten insbesondere:

a) auf mittlere Sicht

- die Berechnung des studentischen Bedarfs anhand eines „Studentischen Warenkorbes",
- den Wiedereinstieg in die Schülerförderung,
- die Schaffung der förderungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium (Teilzeitstudium),
- die Überprüfung der Bedingungen zur Gewährung und Rückzahlung der Darlehen,
- verbesserte Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium,
- die Förderung von Bildungsinländern als Regelfall,
- die unbefristete Förderung von Studienaufenthalten in Mitgliedsländern der Europäischen Union zu Inlandssätzen als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Mobilität und zur Vereinheitlichung der individuellen Ausbildungsförderungssysteme in der Europäischen Union.

b) auf längere Sicht die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung des Bundes zu einem Fördersystem, das Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst und Ausbildungsfreibeträge einbezieht und aus dem elternunabhängig ein Sockelbetrag als Zuschuß für bestimmte Zeit gewährt wird.

Bonn, den 31. Mai 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333